

Ordnung für das Nachhaltigkeitszertifikats der Hochschule Fulda- University of Applied Sciences vom 12. Februar 2025

Aufgrund des § 42 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. Nr. 56), hat der Senat der Hochschule Fulda-University of Applied Sciences am 12. Februar 2025 die Ordnung für das Nachhaltigkeitszertifikats der Hochschule Fulda- University of Applied Sciences beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Umfang und Struktur des Zertifikatsprogramms
- § 2 Teilnahmeberechtigung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Zertifikat
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Umfang und Struktur des Zertifikatsprogramms

- (1) Das Zertifikat Nachhaltigkeit umfasst insgesamt 3 Module.
- (2) Das Zertifikatsprogramm gliedert sich in drei Teile:

Pflichtbereich:

1. Grundlagenmodul „Nachhaltigkeit verstehen und gestalten: Prinzipien, Perspektiven und Transformation“

Wahlpflichtbereich:

2. Vertiefungsmodul I, wählbar aus dem „Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs Nachhaltigkeit“ der Hochschule
3. Vertiefungsmodul II, wählbar aus dem „Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs Nachhaltigkeit“ der Hochschule

Der „Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs Nachhaltigkeit“ ist in [horstl](#) sichtbar. Die Kurse müssen gemäß den modulspezifischen Voraussetzungen belegt werden.

Es müssen alle drei Module gemäß den modulspezifischen Voraussetzungen für das erfolgreiche Abschließen des jeweiligen Moduls bestanden werden.

Die Reihenfolge der Erbringung der Module ist im Kontext des Zertifikats frei wählbar. Die drei Module können in verschiedenen Semestern absolviert werden.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule Fulda.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Der Senat beruft für das Zertifikat Nachhaltigkeit einen Prüfungsausschuss mit der Zuständigkeit für das relevante Lehrangebot und für Prüfungsangelegenheiten.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören ein professorales Mitglied als vorsitzendes Mitglied und ein weiteres professorales Mitglied, welche jeweils der Kommission für Lehre und Studium als Mitglieder angehören sowie eine Studentin oder ein Student der Hochschule Fulda an. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt für die professoralen Mitglieder zwei Jahre und für den Studenten oder die Studentin ein Jahr.

§ 4 Zertifikat

- (1) Bei erfolgreichem Abschluss des Zertifikatsprogramms stellt das Studienbüro ein Nachhaltigkeitszertifikat nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster zum Download zur Verfügung. Das Zertifikat wird zweisprachig in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (2) Das Nachhaltigkeitszertifikat wird von der Vizepräsident*in für Lehre, Studium und Digitalisierung sowie von der für das Grundlagenmodul verantwortlichen Person unterzeichnet. Es trägt das Datum des Ausstellungstages.
- (3) Das Zertifikat trägt den Titel „Nachhaltigkeitszertifikat“. Der englische Titel lautet „Sustainability Certificate“.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum Sommersemester 2025 in Kraft.

Fulda, d. 14.02.2025

Prof. Dr. Karim Khakzar
-Präsident der Hochschule Fulda-